



Satzung des Förderkreises Kinderdialyse Leipzig e.V.

Neufassung vom 11. November 2017

1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Beiräte
- § 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 12 Datenschutzklausel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderkreis Kinderdialyse Leipzig e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege, Kinder- und Jugendhilfe sowie Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer chronischen Nierenerkrankung, Dialysepatienten im Kindes- und Jugendalter und transplantierten Kindern und Jugendlichen einschließlich Ihrer Eltern, Sorgeberechtigten und Geschwister.

- (3) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
- a) Unterstützung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Gesprächskreisen, Symposien, Elternforen und psychosozialen Projekten,
 - b) Förderung der Kontakte der Betroffenen sowie deren Familien untereinander und zu den betreuenden und begleitenden Einrichtungen,
 - c) Unterstützung und Durchführung von Freizeitaktivitäten, Ferienlagern, Gemeinschaftsveranstaltungen und Familienfreizeiten,
 - d) Unterstützung und Bereitstellung sozialer, psychologischer, pädagogischer Beratung und Betreuung sowie Ausstattung mit z. B. Spielen, Materialien, Diensten usw.
 - e) Unterstützung, Förderung und Begleitung die Lebensqualität verbessernder Behandlungen einschließlich verschiedener Dialyseformen und –arten sowie die Nutzung von Synergien
 - f) Unterstützung und Förderung von Schule, Aus- und Weiterbildung sowie dem Start in das Erwerbsleben vor dem Hintergrund der Erkrankung
 - g) die Interessenvertretung bei Behörden, Organisationen, Dienststellen, Kassen, Versicherungen, Kliniken und Institutionen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit über Dialyse, Transplantation, Organspende und andere dem Vereinszweck entsprechende Themen
 - i) Information und Aufklärung über das Leben mit einer Nierenerkrankung
 - j) Wissensmanagement zu einschlägigen Themen und Fragestellungen
 - k) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Werken
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Ehrenamtlich für den Verein Tätige, können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in angemessener Höhe erhalten. Hierzu gehören auch Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck nach § 2 zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittsbestätigung.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist den Vereinszweck durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen für die Verfolgung des Vereinszwecks zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben eine beratende Funktion.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Tod der natürlichen Person,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- b) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- c) Der Vorstand entscheidet mit zweidrittel Mehrheit.
- d) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- e) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
- f) Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat gleiches persönliches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder erlangen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr, wenn die Erziehungsberechtigten dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins und den Vereinszweck dienliche Aktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

4

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Näheres, einschließlich der Konsequenzen bei Nichteingang der Beiträge, regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins ist die Vereinsmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 4, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Abs. 3 f,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
 - f) die Entgegennahme des Kassenprüfberichts und des Jahresberichts
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Ernennung der Beiräte nach § 10,
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung der Beitragsordnung

- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, sollte aber mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die rechtzeitige Versendung an die letzte im Mitgliederverzeichnis geführte Adresse ist für die Wahrung der Ladungsfrist ausreichend.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung bzw. offener Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Das Stimmrecht kann einem anderen Vereinsmitglied per schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Mindestangaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Anzahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnung, Beschlussgegenstände und einzelne Abstimmungsergebnisse bzw. Wahlergebnisse, Art der Abstimmung sowie Besonderheiten und Vorkommnisse.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erlassen einer Geschäftsordnung,
 - e) Aufstellen einer Beitragsordnung und Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 und § 4,
 - h) die Beschlussfassung über Ermäßigung, Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen nach § 6 Abs. 3.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beratungen des Vorstandes können persönlich aber auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Details regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann persönlich, fernmündlich, auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beiräte

- (1) Beiräte können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss oder von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit berufen oder abberufen werden.
- (2) Ein Beirat kann eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen sein.
- (3) Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben (§ 9 Abs. 3). Beiräte beraten den Vorstand ohne Stimmrecht und erledigen übertragene Aufgaben eigenständig. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch den Vorstand i. d. R. in Form eines Projektauftrages. Beiräte können vom Vorstand beauftragt werden, den Verein bei Terminen zu vertreten. Beiräte berichten dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit.
- (4) Die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung des Vereins ist für die Beiräte verbindlich. Bei Verstößen kann der Vorstand Beiräte mit sofortiger Wirkung von ihrer Funktion entbinden. Im Übrigen ist analog nach § 4 Abs. 3 zu verfahren.
- (5) Beiräte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

Deutsche Nierenstiftung
Geschäftsstelle
Grafenstraße 13 ♦ 64283 Darmstadt

die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung bezüglich der Anfallsberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls verändert.

- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, wie z. B. der Datenverkauf oder die Überlassung der Daten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken, ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung vom 2. Juni 2009 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 11.11.2017 geändert

Leipzig, am 11.11.2017